

Badeordnung AU-SEE

Werte Gäste!

Der AU-SEE steht in Privatbesitz und wird mit viel Aufwand, erheblichen Kosten und Liebe gepflegt. Um dies zu ermöglichen wird Eintrittsgeld verlangt. Die Badegäste und Besucher (in Folge „**Gast bzw. Gäste**“) werden gebeten, diese schöne und wertvolle Freizeitanlage sorgsam und wertschätzend zu benützen. Angebrachte Verhaltensregeln, Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten und dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte schließen die Gäste mit der Freizeitanlage AU-SEE einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. ZWECK DER BADEORDNUNG

- (1) Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Freizeitanlage AU-SEE und ist für sämtliche Gäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Gast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie sämtlicher sonstigen Verhaltensregeln der Freizeitanlage AU-SEE an.
- (3) Die Freizeitanlage AU-SEE kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch den Gast und sonstige sich auf dem Gelände der Freizeitanlage AU-SEE aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Freizeitanlage AU-SEE verwiesen werden.

2. PFLICHTEN DER FREIZEITANLAGE AU-SEE

2.1. Öffnungszeiten und Zutritt zur Freizeitanlage AU-SEE

- (1) Die Freizeitanlage AU-SEE ist durch eine Schrankenanlage bei der Hauptkassa sowie beim Radlereingang/Donauradweg begrenzt. Die Hauptschranke ist in den Nachtstunden (ab ca. 21:15) bzw. außerhalb der Sommersaison auch tagsüber geschlossen.
- (2) Die Freizeitanlage AU-SEE verfügt über einen Parkplatz. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Zur Sicherheit der Gäste gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass die Wege, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt werden. Falsches Parken und überhöhte Geschwindigkeit wird zur Anzeige gebracht. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Freizeitanlage AU-SEE ist weder gehalten, den Parkplatz zu bewachen noch seine Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden zu bewahren. Wird die zur Verfügung stehende Parkplatz-Kapazität überschritten, kann dem Gast die Zufahrt zur Freizeitanlage AU-SEE untersagt werden.
- (3) Die Benützung der Freizeitanlage AU-SEE ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Eintrittskarte ist dem Personal der Freizeitanlage AU-SEE auf Verlangen vorzuzeigen. Abhanden gekommene Tickets werden nicht neu ausgestellt. Wenn der Gast keine Eintrittsberechtigung vorweisen kann, hat er die Freizeitanlage AU-SEE zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu erwerben.

- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Anlagen besteht kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsentgelts.
- (5) Personen, bei denen eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, kann der Zutritt zur Freizeitanlage AU-SEE untersagt werden.
- (6) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zur Freizeitanlage AU-SEE verschaffen, werden unverzüglich der Freizeitanlage AU-SEE verwiesen.

2.2. Gewährung der Benutzung der Freizeitanlage AU-SEE, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Freizeitanlage AU-SEE ermöglicht dem Gast die Freizeitanlage AU-SEE im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung sowie der sonstigen Warn- und Sicherheitsrichtlinien auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Dem Personal der Freizeitanlage AU-SEE ist es nicht möglich, Unfälle generell zu vermeiden. Die mit der Ausübung des auf der Freizeitanlage AU-SEE ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren sowie die Benützung der auf der Freizeitanlage AU-SEE befindlichen Anlagen geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung des Gastes.

2.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Freizeitanlage AU-SEE sorgt dafür, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Freizeitanlage AU-SEE alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Freizeitanlage AU-SEE bestehen nicht.
- (2) Sobald die Freizeitanlage AU-SEE von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Freizeitanlage AU-SEE umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf entsprechende Weise ein.

2.4. Hilfe bei Unfällen, Abwehr angezeigter Gefahren

- (1) Unfälle sind unverzüglich dem Personal der Freizeitanlage AU-SEE zu melden, sodass die Freizeitanlage AU-SEE mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Bis zum Eintreffen des zuständigen Personals bzw. der qualifizierten Rettungskräfte ist jeder Gast der Freizeitanlage AU-SEE verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Erste Hilfe Materialien sowie ein Defibrillator stehen im Bedarfsfall beim Sanitätscontainer, beim Wasserschliff und beim Kiosk Veloki zur Verfügung.
- (3) Wird dem zuständigen Personal der Freizeitanlage AU-SEE eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Freizeitanlage AU-SEE mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

2.5. Haftung der Freizeitanlage AU-SEE

- (1) Der Gast benutzt die Freizeitanlage AU-SEE auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Freizeitanlage AU-SEE, die Anlage und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (2) Der Eigentümer, der Betreiber oder Erfüllungsgehilfe der Freizeitanlage AU-SEE haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Dies gilt auch bei Beschädigung dieser Gegenstände durch Dritte.
- (3) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen der Freizeitanlage AU-SEE haftet der Gast für den daraus entstandenen Schaden.
- (4) Für in die Freizeitanlage AU-SEE eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gefundene Gegenstände sind dem Personal der Freizeitanlage AU-SEE zu übergeben.

3. PFLICHTEN DES GASTES

3.1. Schwimmen

- (1) Der Gast der Freizeitanlage AU-SEE darf nur seinem Können und seinem Gesundheitszustand entsprechend im See schwimmen. Schwimmen im alkoholisierten oder sonst berauschem Zustand ist verboten.
- (2) Das Hineinspringen von sämtlichen Steganlagen oder Ufern ist ausnahmslos verboten, da die für die Sicherheit der Springer erforderliche Wassertiefe nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch insbesondere für sämtliche Badeplattformen und Einstiege, die rund um den See errichtet worden sind.
- (3) Das Schwimmen im Liftbereich ist behördlich verboten.
- (4) Das Tauchen unter schwimmende Inseln und unter dem Aqua-Park ist verboten. Das Tauchen mit Tauchausrüstung ist das ganze Jahr über verboten.
- (5) Die Entnahme von Krebsen ist verboten.
- (6) Das Verwenden von mitgebrachten Schwimm-Geräten wie Luftmatratzen, nicht motorisierten Schlauchbooten, SUPs etc. ist generell außerhalb des Liftbereiches und außerhalb des Sprungturm-Bereiches erlaubt, es muss jedoch stets auf die Schwimmer Rücksicht genommen werden, Schwimmer haben immer Vorrang.
- (7) Das Modellbootfahren mit motorisierten Booten ist ganzjährig verboten.
- (8) Angeln ist nur jenen Campingdorf-Gästen erlaubt, welche eine Angellizenz für den Ausee haben. Die Angelordnung ist strikt zu befolgen.

3.2. Benützung der Lift- und sonstigen Anlagen

- (1) Voraussetzung für die Benützung der Liftanlage ist die Fähigkeit, mindestens fünfzehn Minuten im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können.
- (2) Bei der Benützung der Liftanlage sind technisch einwandfreie Helme, Wasserskiwesten und/oder eine Prallschutzweste zu tragen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs besteht eine Helmpflicht. Weiters wird das Tragen eines Neoprenanzuges empfohlen. Aus Sicherheitsgründen ist sämtlicher Schmuck (auch Körperschmuck) vor Beginn der Benützung der Liftanlage abzulegen.
- (3) Bei der Benützung der Liftanlage muss die Hantel jeden Moment losgelassen werden können, deshalb darf die Hantel nur mit der Hand gehalten werden. Dies gilt nicht für Figuren im „Trickski“, bei denen die Hantel mit einem Fuß gehalten wird („toehold“).
- (4) Die „fun park devices“ dürfen nur von geübten Fahrern benutzt werden, die vollkommen gesund sind und keine Verletzungen oder Einschränkungen im Bewegungsapparat haben. Bei der Benützung der „fun park devices“ besteht eine Helmpflicht.

- (5) Sämtliche Warn- und Sicherheitsrichtlinien sowie Hinweise auf den Schildern sind vom Gast sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.3. Benützung des Sprungturms

- (1) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Gäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz vom Personal der Freizeitanlage AU-SEE eingeschränkt werden.
- (3) Sämtliche Warn- und Sicherheitsrichtlinien sowie Hinweise auf den Schildern sind vom Gast sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.4. Benützung der Rutschen, Einrichtungen, Geräte, etc.

- (1) Die Gäste haben bei Benützung der Geräte und Einrichtungen (z.B.-Aquapark, Tretboot, SUP, Rutsche, Trampolin) von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Gäste nicht gefährdet werden.
- (2) Gäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Gäste kommt. Die Gäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Sämtliche Warn- und Sicherheitsrichtlinien sowie Hinweise auf den Schildern sind vom Gast sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.5. Beaufsichtigung Kinder, Minderjähriger und Personen mit speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen

- (1) Das Personal der Freizeitanlage AU-SEE ist weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Unmündige, Minderjährige, Personen mit speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- (2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Personen mit speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen (zB Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen) oder Nichtschwimmern haben die für diese Personen gesetzlichen Aufsichtspflichtigen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Freizeitanlage AU-SEE vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten einzuhalten. (4) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige

Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

- (5) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Freizeitanlage AU-SEE das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

3.6. Anweisungen des Personals der Freizeitanlage AU-SEE

- (1) Der Gast ist verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Freizeitanlage AU-SEE uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote / Verhaltensregeln für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen nicht beachtet oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Freizeitanlage AU-SEE gewiesen werden. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

3.7. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Freizeitanlage AU-SEE zu größter Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungs-AufwandsEntgelt eingehoben werden.
- (2) Die Freizeitanlage AU-SEE darf nicht von Personen mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (3) Vor jedem Hineingehen in den See ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen. Es wird zudem empfohlen, nach dem Schwimmen zu duschen.
- (4) Beim Schwimmen im See muss übliche, hygienisch einwandfreie Badebekleidung getragen werden.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im See sind untersagt.
- (6) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

3.8. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast hat alles zu unterlassen, was den Erholungswert der anderen Gäste stört, **oder** die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der Freizeitanlage AU-SEE verletzt oder gefährdet.
- (2) Alle Anlagen und Einrichtungen der Freizeitanlage AU-SEE dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Die Gäste müssen sich über die entsprechenden Regeln informieren und diese befolgen.
- (3) Das Fotografieren anderer Gäste sowie Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeitanlage AU-SEE aufhalten ist ohne deren Einwilligung untersagt.
- (4) Das Fliegen lassen von Drohnen ist im gesamten Auseegelände verboten.

3.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Tischtennis-Tische, Beachvolleyball-Anlage, Boccia/Petanque Spiel und andere Einrichtungen können frei oder gegen entsprechende Benützungsgebühr (z.B.: Trampolin, Aqua-Park) benutzt werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigungen von Leihmaterial ist Ersatz zu leisten.

3.10. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

4. SONSTIGES

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Freizeitanlage AU-SEE unverzüglich zu melden.
- (2) Das Mitnehmen von Tieren, insbesondere Hunden ist sanitätspolizeilich ganzjährig verboten.
- (3) Freikörperkultur ist im gesamten Gelände der Freizeitanlage AU-SEE ganzjährig verboten.
- (4) Zelten und Campieren ist nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erlaubt.
- (5) Grillen und Lagerfeuer ist nur am Grillplatz gestattet. Die Benutzung des Grillplatzes ist an sämtlichen Tagen gebührenpflichtig.
- (6) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit im Bereich der Freizeitanlage AU-SEE und entlang der Zufahrtstraße ist verboten. Werbung, auch Verteilaktionen dürfen nur nach vertraglicher Einigung mit der Eigentümerin der Freizeitanlage AU-SEE vorgenommen werden. Flyer auf den Parkplätzen zu verteilen ist verboten, Zuwiderhandlungen werden verfolgt.
- (7) Der Enten-See östlich des Ausees darf nicht von Gästen benutzt werden. Schwimmen und Tauchen ist dort untersagt. Die Ufer dürfen mit Ausnahme des Bereiches der Zweimastanlage nicht betreten werden.
- (8) Fundgegenstände sind dem Personal der Freizeitanlage AU-SEE zu übergeben.
- (9) Motorboote, auch elektrisch angetriebene Boote sind verboten (Ausnahmen: Einsatzboote und der Jetski der Ausee-Cable Anlage)
- (10) Windsurfen und Ähnliches ist verboten.